

Satzung des Ortsverbandes Altrip von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2008 in Altrip

§1 Name

Der Name des Ortsverbandes ist Ortsverband Altrip von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch und sozial fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind konfessionell unabhängig.
Die Grundsätze der GRÜNEN sind: ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei.

§3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes Altrip von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist Altrip.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Altrip haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Altrip mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der AntragstellerIn.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes Altrip.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Orts-Mitgliederversammlung das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur

Zahlung entscheidet der Ortsvorstand in Absprache mit dem Kreisvorstand über den Parteiausschluss.

§6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% oder aber mindestens 4 der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% oder aber mindestens 2 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
 3. Beschlussfassung über Programm und Satzung
 4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
 5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Ortsebene
 6. Wahl der Delegierten
 7. Beschlussfassung über die Finanzordnung
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und 8 erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für längstens 2 Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu fünf mindestens jedoch drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r SchatzmeisterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Ortsverband nach innen und nach außen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Gesamtvorstand dazu ermächtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge.
- (5) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen; der Vorstand kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Die Mitglieder sind über die Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, sowie zwei Mitglieder der Gemeinderatsfraktion an.
- (2) Der erweiterte Vorstand entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen und bereitet inhaltliche Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.